

Hier werden Kinder und ihre Eltern ernst genommen

Schwerpunkt Kinderapotheke in Möhlin



Kinder liegen uns besonders am Herzen. Deshalb haben wir von der medinform Kinderapotheke einen besonderen Schwerpunkt auf Kinder und ihre Familien gesetzt. Die medinform zertifizierte Kinderapotheke Möhlin AG berät Sie kompetent zu verschiedenen Themen wie z. B.:

• Erkältungen bei Kindern

Beratung und Behandlung von Schnupfen, Husten, Halsschmerzen, Ohrenschmerzen mit kindgerechten Arzneimitteln.

• Ernährung, Magen-/Darmerkrankungen

Die richtige Ernährung für Säuglinge, Kinder und Jugendliche. Beratung und Behandlung von Magen- und Darmerkrankungen,

wie z. B.: Magen-Darm-Grippe, Übelkeit, Durchfall, Verstopfung, Würmer.

• Kinderhaut

Pflege und Schutz der gesunden und kranken Haut. Erkennen und Behandlung von Hautkrankheiten oder Hautveränderungen wie z. B. Neurodermitis, Warzen, Insektenstiche.

• Kinderkrankheiten

Beratung und Behandlung von häufig im Kindesalter vorkommenden Krankheiten, wie z. B.: Windpocken, Hand-Fuss-Mund-Krankheit, Ringelröteln, Pseudokrapp.

• Notfälle

Schnelle Beurteilung und Behandlung bei pädiatrischen Notfällen z. B. Atembeschwerden, Durchfall, Fieber, allergische Reaktion.

Profitieren Sie von unserem Spezialwissen und unserem interdisziplinären Netzwerk. Zusammen finden wir die für Sie und Ihre Kinder optimale Lösung! Die enge Zusammenarbeit mit Kinderärzten ermöglicht es uns rasch und unkompliziert weiterhelfen zu können.

Wir von der Kinderapotheke

- können Schweregrad und Dringlichkeit von Massnahmen bei häufigen gesundheitlichen Problemen bei Kindern richtig einschätzen
- wissen, welche Kinder an einen Kinderarzt oder einen anderen Spezialarzt zu überweisen sind und können rasch und unkompliziert einen Kinderarzt vermitteln
- bieten dem Gesundheitszustand und der individuellen familiären Situation optimal angepasste, praktische und sichere Lösungen an
- unterstützen die Eltern bei der Anwendung der vom Arzt verschriebenen Arzneimittel für einen optimalen Therapieerfolg
- haben ein breites Angebot von hochwertigen Produkten für Kinder und können die Eltern bei der Auswahl und richtigen Anwendung kompetent beraten

Kommen Sie vorbei, wir beraten Sie gerne!

Apotheke Möhlin

Hauptstrasse 64, 4313 Möhlin
www.apomoehlin.ch, Tel. 061 851 40 40

GUT ZU WISSEN

Nachehelicher Unterhalt im Fall einer neuen Beziehung



MLaw Petra Lanz, Rechtsanwältin
Studer Anwälte und Notare AG

I. Einleitung

In vielen Fällen wird bei der Scheidung ein Ehegatte gegenüber dem anderen ehemaligen Ehegatten unterhaltspflichtig. Der Umfang der Unterhaltspflicht wird regelmässig im Scheidungsurteil festgehalten. Meist tritt irgendwann die Situation ein, dass der Unterhaltsberechtigte wieder eine neue Beziehung eingeht. Muss der Unterhaltsverpflichtete in einem solchen Fall weiterhin nachehelichen Unterhalt leisten? Diese Frage ist für beide geschiedenen Ehegatten von grosser Relevanz, da nacheheliche Unterhaltszahlungen unter Umständen von beträchtlichem Umfang sein können.

II. Abänderung des Unterhalts bei dauerhafter Veränderung der Verhältnisse

Der unterhaltsverpflichtete, geschiedene Ehegatte kann die Abänderung oder Auf-

hebung der monatlichen Unterhaltszahlungen beim zuständigen Gericht verlangen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich und dauerhaft geändert haben. Eine solche dauerhafte und wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt unter Umständen vor, wenn der Unterhaltsberechtigte eine neue Beziehung eingeht.

III. Neue Beziehung ohne gemeinsamen Haushalt

Eine neue Beziehung bedeutet nicht zwingend, dass sich die Lebensumstände massgeblich ändern müssen. Zumindest zu Beginn einer neuen Beziehung behalten die Partner für gewöhnlich ihre separaten Wohnungen bei, weshalb sich am täglichen Bedarf des Unterhaltsberechtigten vorerst nichts ändert. Der neue Beziehungspartner hat in diesem Fall keinerlei Unterstützungspflicht gegenüber dem Un-

terhaltsberechtigten. Der Unterhaltsverpflichtete darf in einem solchen Fall die Unterhaltszahlungen weder kürzen noch streichen, noch hat er erfolgsversprechende Aussichten, gerichtlich eine Abänderung des Unterhalts zu erstreiten. Sollte der Unterhaltsverpflichtete dennoch in Eigenregie die monatlichen Unterhaltszahlungen einstellen oder betragsmässig kürzen, dann kann der Unterhaltsberechtigte die Zahlungen mit Hilfe des Gerichtsurteils, in dem die Unterhaltszahlungen festgelegt wurden, auf dem Weg der Betreibung eintreiben. Dies ist deshalb erfolgsversprechend, weil es sich beim Scheidungsurteil um einen definitiven Rechtsöffnungstitel handelt, mit dem ein allfälliger Rechtsvorschlag des Betriebenen ohne weiteres beseitigt werden kann.

IV. Neue Beziehung mit gemeinsamem Haushalt

Sollte die unterhaltsberechtigte Person jedoch beschliessen, mit dem neuen Partner oder der neuen Partnerin zusammen zu ziehen und fortan in einer neuen Lebensgemeinschaft zusammen zu leben, so kann die unterhaltsverpflichtete Person beim Gericht unter Umständen eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge verlangen. Denn durch das neue Zusammenleben ändern sich die Lebenshaltungskosten des Unterhaltsberechtigten regelmässig dahingehend, dass sich der Grundbedarf (insbesondere Kosten für Nahrungsmittel, Versicherungen etc.) sowie der Anteil an der Wohnungsmiete und der Nebenkosten verringert, was eine erhebliche und dauernde Veränderung der Verhältnisse darstellt. Allerdings kann die unterhaltspflichtige Person nicht einfach eigenmächtig die Unterhaltszahlungen kürzen oder einstellen, sondern muss entweder mit der unterhaltsberechtigten Person eine ausserger-

richtliche Einigung finden oder mit einer Abänderungsklage an das Gericht gelangen. Solange dies nicht geschehen ist, besteht weiterhin die Pflicht, den ursprünglich festgelegten Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.

V. Langjährige Beziehung: Das qualifizierte Konkubinat

Dauert die neue Beziehung der unterhaltsberechtigten Person über mehrere Jahre an, sodass eine eheähnliche Beziehung – ein sogenanntes qualifiziertes Konkubinat – gelebt wird, so kann die Unterhaltspflicht unter Umständen gänzlich entfallen bzw. sistiert werden. Von einem qualifizierten Konkubinat geht das Bundesgericht aus, wenn ein Paar fest zusammenlebt, sich gegenseitig finanziell unterstützt und das Zusammenleben bereits mehrere Jahre andauert. Die Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen ein qualifiziertes Konkubinat vorliegt, sind nicht gesetzlich geregelt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nach einer Dauer von fünf Jahren von einem gefestigten Konkubinat auszugehen und nach zehn Jahren ist in der Regel die Voraussetzung für eine definitive Aufhebung der Unterhaltspflicht gegeben. Entscheidend sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalles. So können gemeinsame Kinder mit dem neuen Konkubinatspartner auch schon vor Ablauf von fünf Jahren darauf hindeuten, dass ein gefestigtes Konkubinat vorliegt und somit die Unterhaltspflicht entfallen bzw. sistiert werden könnte.

VI. Wegfall der Unterhaltspflicht bei Wiederverheiratung

Sollte die unterhaltsberechtigte Person einen neuen Partner heiraten, so entfällt der Unterhaltsanspruch gegen den Ex-Ehegatten von Gesetzes wegen. Eine gerichtliche

Geltendmachung der Aufhebung des Unterhaltsanspruchs ist nicht notwendig. Im Falle einer irrtümlichen Weiterbezahlung der Unterhaltsbeiträge trotz Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten, kann der Unterhaltsverpflichtete diese Leistungen wieder zurückfordern.

Ich empfehle Ihnen: Sollten Sie nach einer Scheidung wieder eine neue Beziehung eingehen und sind Sie entweder unterhaltsberechtigt oder -verpflichtet, so beachten Sie in jedem Fall, dass sich die neuen Lebensverhältnisse auf die Unterhaltspflicht auswirken können. Als Unterhaltsverpflichtete laufen Sie andernfalls Gefahr, zu viel Unterhalt zu bezahlen. Als unterhaltsberechtigte Person berechnen Sie möglicherweise das neue Haushaltsbudget mit Ihrem neuen Partner zu knapp, wenn Sie zu hohe Unterhaltszahlungen einkalkulieren.

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass im Sommer 2019 die Broschüre «100 Fragen zum Thema Trennung / Scheidung» erscheinen wird, welche Themenblöcke wie Kindesunterhalt und nachehelicher Unterhalt, Güterrecht, Ehevertrag, Vorsorge sowie das bürgerliche Eherecht beinhaltet.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Kontaktmöglichkeiten:

Studer Anwälte und Notare AG

Hinterer Bahnhofstrasse 11A

5080 Laufenburg

Tel: 062 869 40 69

Fax: 062 869 40 60

E-Mail: office@studer-law.com

STUDER+++

Anwälte und Notare

Ihr Partner

- im Notariat
- im Erbrecht
- im Agrarrecht
- im Familienrecht
- im Baurecht
- in der Unternehmensnachfolge

Beratung und Konfliktlösung

Ihr Partner

- in der Konfliktmoderation / Mediation
- in der Kommunikationsberatung
- im Stressmanagement

Vorsorge und Nachfolge

Ihr Partner

- in der Nachlassberatung
- in der Nachlassabwicklung
- in Vorsorgemandaten

www.studer-plus.com

Laufenburg | Möhlin | Frick | Sursee